

## Weisungen

### für den kirchlichen Unterricht

vom 21. Oktober 1998

*Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung<sup>1</sup> sowie §§ 46 bis 60 der Kirchenordnung<sup>2</sup>,*

*erlässt auf Antrag der Kommission für Unterricht und Bildung folgende Weisungen, die bei der Organisation des kirchlichen Unterrichts in den Kirchgemeinden zu beachten sind, wobei den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist:*

#### I. Allgemeines

1. Der oder die Beauftragte für Religionsunterricht (Mitglied des Kirchenvorstandes) überwacht die Einhaltung der Weisungen.
2. Wahl und Beschaffung der Lehrmittel sind Sache des Kirchenvorstandes. Als beratendes Organ steht die Kommission für Unterricht und Bildung der Kantonalkirche<sup>3</sup> zur Verfügung.
3. Es ist eine Absenzenkontrolle zu führen. Bei mehrmaliger unentschuldigter Abwesenheit werden die Eltern im Laufe des Schuljahres benachrichtigt.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>2</sup> Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

<sup>3</sup> Kommission aufgehoben.

4. Für den Religionsunterricht können Noten gegeben werden. Es genügt auch der Eintrag "besucht".

## **II. Religionsunterricht**

1. Der Religionsunterricht wird von speziell ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten, Pfarrerinnen und Pfarrern oder Lehrpersonen erteilt.<sup>4</sup>
2. Der Religionsunterricht beginnt spätestens mit dem 3. Schuljahr.
3. Der Unterricht kann wöchentlich oder blockweise erteilt werden, soll aber regelmässig stattfinden.
4. Wenn immer möglich sollen keine Klassen von vier oder weniger Kindern gebildet werden.

## **III. Konfirmationsunterricht**

### **1. Art der Durchführung**

<sup>1</sup> Der kirchliche Unterricht im 8. und 9. Schuljahr (Präparanden- und Konfirmationsunterricht) soll gesamthaft mindestens 50 Lektionen umfassen. Lager und Wochenenden sowie besondere Anlässe können angemessen berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Der kirchliche Unterricht wird von allen Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Eltern, die ihre

---

<sup>4</sup> Vgl. Verordnung betreffend Anerkennung von Ausbildungen für die Anstellung als Lehrkraft für reformierten Religionsunterricht vom 5. Juli 2006 (42.310).

Kinder in einer andern Kirchgemeinde unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, haben die Zustimmung der beiden betroffenen Kirchenvorstände einzuholen.

## **2. Verbindlichkeit**

Der kirchliche Unterricht bildet mit allen seinen Teilen ein geschlossenes Angebot. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und mit den Erziehungsverantwortlichen zu sprechen, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

## **3. Verantwortung**

Verantwortlich für die Durchführung und Gestaltung des kirchlichen Unterrichtes ist in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer. Wer für den kirchlichen Unterricht einer Klasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch deren Konfirmation.

## **4. Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Bis zur Konfirmation haben die Konfirmandinnen und Konfirmanden regelmässig Gottesdienste oder vereinzelte andere kirchliche Anlässe zu besuchen. Die Einzelheiten regelt der Kirchenvorstand. Die Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig darauf aufmerksam gemacht werden.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmationsgottesdienst ihrer Klasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betreffenden dort, wo sie konfirmiert werden, über den anderswo besuchten Unterricht auszuweisen.

## **5. Konfirmation**

<sup>1</sup> Der kirchliche Unterricht wird in einem Gemeindegottesdienst mit der Konfirmation abgeschlossen. In dieser Feier soll zum Ausdruck kommen,

dass Gott allen Menschen seine Gemeinschaft anbietet und sie zu verantwortlicher Mitarbeit in Kirche und Welt aufruft.

<sup>2</sup> Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt.

Luzern, 21. Oktober 1998

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *D. A. Weiss*

Der Sekretär: *P. Möri*